



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **III/2003/03548**
Datum: 21.11.2003
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt: 1.6100.650000
Verfasser: Heft, Uwe

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	27.08.2003	öffentlich Kenntnisnahme
Stadtrat	26.11.2003	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage des Stadtrates Uwe Heft, PDS, zu Auswirkungen des Beschlusses des EUGH vom 24.07.2003 auf den ÖPNV der Stadt Halle (Saale)

Am 24.07.2003 traf der EUGH seine Entscheidung zum Rechtsstreit Altmark Trans GmbH ./ Nahverkehrsgesellschaft Altmark mbh (Erteilung von Genehmigungen von Liniendiensten mit Omnibussen im Landkreis Stendal, BRD, durch das Regierungspräsidium Magdeburg an Altmark Trans GmbH und über öffentliche Zuschüsse zu diesem Linienbetrieb) Az C-280/00.

Diese Entscheidung des EUGH wurde am 25.07.2003 incl. Begründung unter <http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de> veröffentlicht.

Diese Entscheidung des EUGH zur Wertung öffentlicher Zuschüsse an Betriebe zur Erbringung gemeinwirtschaftlicher Leistungen i. V. mit Art. (neu) 87 EG, 77 EG, der EU VO 1191/69 i. d. F. 1893/91 (VO des Rates über das Vorgehen der Mitgliedsstaaten bei mit dem Begriff des öffentlichen Dienstes verbundener Verpflichtungen auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs) und des Personenbeförderungsgesetzes (insbesondere § 8 i. d. F. seit 01.01.1996) wird unmittelbar Auswirkungen auf die aktuellen (seit Veröffentlichung eines neuen Entwurfs der VO 1191/69 i. d. F. 1893/91 am 26.07.2000) Diskussionen um die zukünftige Gestaltung des ÖPNV haben.

Deshalb frage ich:

1. Wie wertet das zuständige Fachbereich dieses alle Zweifel um Zulässigkeit öffentlicher Zuschüsse für Leistungen im ÖPNV ausräumende Urteil des EUGH?
2. Welche Schlussfolgerungen ergeben sich für das zuständige Fachbereich aus diesem Urteil des EUGH für die zukünftige Gestaltung des ÖPNV in der Stadt Halle (Saale)?
3. Wie sieht die Oberbürgermeisterin vor dem Hintergrund dieses Urteils den nachhaltigen Verbleib und zukunftsfähigen sowie leistungsfähigen Ausbau des eigenen Nahverkehrsunternehmens am Markt?

Gez. Uwe Heft
Stadtrat

Anlagen:

Stadt Halle (Saale)
GB II Planen, Bauen und Straßenverkehr

18. August 2003

Anfrage **Anfrage des Stadtrates Uwe Heft, PDS, zur Auswirkung des Beschlusses des EUGH vom 24.07.2003 auf den ÖPNV der Stadt Halle (Saale)**

Vorlage-Nr.: III/2003/03548

Beantwortung der Anfrage

Die o. g. Anfrage vom 31.07.2003 zur Bedeutung des EUGH-Urteils (Vorlageverfahren zum sog. „Magdeburger Urteil“) vom 24.07.2003 für den ÖPNV in der Stadt Halle lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend beantworten.

Im o. g. Verfahren ging es in erster Linie um die Bedeutung des europäischen Beihilferechts für die Finanzierung des ÖPNV in Deutschland und aus übergeordneter Bedeutung um die öffentliche Finanzierung von Leistungen der Daseinsvorsorge in Europa.

Konkret sollte es eine Entscheidung darüber geben, ob die Finanzierung des Nahverkehrs dem Beihilferecht unterliegt und danach die übliche Finanzierungspraxis in den Kommunen möglicherweise unzulässig ist – hier insbesondere die Notwendigkeit der europaweiten Ausschreibung von Nahverkehrsleistungen.

Die ersten Einschätzungen in den Medien gehen davon aus, dass das Urteil im „Magdeburger Rechtsstreit“ *keine* oder nur *geringe Auswirkungen* auf die Organisation und Finanzierung des ÖPNV erwarten lässt, „Zuschüsse für den Nahverkehr also kein Fall für Brüssel“ sind.

Von einer derartigen Interpretation des Urteils geht offensichtlich auch die Anfrage aus, wenn in der ersten Frage von einem alle Zweifel um die Zulässigkeit öffentlicher Zuschüsse für Leistungen im ÖPNV ausräumenden EUGH-Urteil gesprochen wird.

Erste Analysen des Urteils aus juristischer Sicht lassen aber erkennen, dass wesentliche Teile der bisher praktizierten Finanzierungsinstrumente möglicherweise als rechtswidrige Beihilfen eingestuft werden müssen und dass aller Voraussicht nach auf alle Linienverkehrsgenehmigungen im ÖPNV in Deutschland die EU-Verordnung VO 1191 anzuwenden ist und demnach eine Ausschreibung erforderlich macht.

Für die abschließende Beurteilung dieses Sachverhalts muss das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zur sog. „Bereichsausnahme“ (d.h. der sich aus dem Zusammenspiel von Europarecht und nationalem Recht möglicherweise ergebende Ausnahmetatbestand von der Ausschreibungsverpflichtung) sowie die neue EU-Wettbewerbsrichtlinie abgewartet werden.

Schon jetzt ist jedoch zu erkennen, dass eine Fülle unterschiedlicher Rechtsauffassungen zum EUGH-Urteil eine eindeutige Interpretation des Sachverhalts zum jetzigen Zeitpunkt nicht zulässt.

Sollten sich zwischenzeitlich neue Erkenntnisse zur Thematik ergeben, die eine eindeutige Einschätzung der Auswirkungen des Urteils auf den städtischen ÖPNV in Halle ergeben bzw. eine strategische Handlungsempfehlung ableitbar machen, werden wir Sie darüber unaufgefordert informieren.

i.V. Eberhard Doege
Tepasse
Beigeordneter für Planen
Bauen und Straßenverkehr

**Anfrage des Stadtrates Uwe Heft, PDS, zu Auswirkungen des Beschlusses des EUGH vom 24.07.2003 auf den ÖPNV der Stadt Halle (Saale)
Vorlage-Nr.: III/2003/03548**

Beantwortung der Anfrage

Entsprechend der Beantwortung der Stadtratsanfrage zur Auswirkung des Beschlusses des EUGH vom 24.07.2003 auf den ÖPNV der Stadt Halle (Saale) Vorlage-Nr.: III/2003/03548 vom 31.07.2003, verpflichtet sich die Verwaltung den Stadtrat bei auftretenden neuen Erkenntnissen umgehend zu informieren.

Eine Festlegung auf einen bestimmten Monat wurde nicht getroffen.

Da zum jetzigen Zeitpunkt keine Entscheidung bekannt ist, die eine Information an den Stadtrat bedingt, können wir die neuerliche Anfrage des Stadtrates Herrn Heft mit dem Verweis auf diesen Sachverhalt nicht weiter vertiefen.

Eberhard Doege
Beigeordneter

Anfrage SR Heft, EUGH